

# Abhanden

Abhanden kommt eine [Sache](#), wenn sie der [Besitzer](#) ohne seinen Willen verliert. Dies muss nicht notwendig gegen seinen Willen passieren. Eine nur vergessene [Sache](#), ist nicht gleich [abhanden](#) gekommen. Einzig der Wille des unmittelbaren Besitzers zählt. Wirksam ist beispielsweise auch der Wille, den [Besitz](#) aufzugeben, wenn er auf einem [Irrtum](#) heraus entstanden ist. (Kollhosser, JuS 1992, 215, 217).

Ist eine [Sache](#) [abhanden](#) gekommen, gibt es grundsätzlich keinen gutgläubigen Erwerb einer [Sache](#). Das Eigentum geht dann nicht über (§ [935 BGB](#))